

29.11.01

Antrag

des Landes Niedersachsen

**Entwurf eines Gesetz zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus
(Terrorismusbekämpfungsgesetz)**

TOP 9c der 770. Sitzung des Bundesrates am 30. November 2001

Der Bundesrat möge an Stelle von Ziffer 14 der Empfehlungsdrucksache 920/2/01 beschließen:

Zu Artikel 5 Nr. 1 und 6 (§ 1 Abs. 4 und § 34 Satz 1 und 2 - neu -
Sicherheitsüberprüfungsgesetz)

Artikel 5 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 1 ist § 1 Abs. 4 wie folgt zu fassen:

„(4) Eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit übt auch aus, wer an einer sicherheitsempfindlichen Stelle einer lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtung beschäftigt ist oder werden soll (vorbeugender personeller Sabotageschutz).

Lebenswichtig sind solche Einrichtungen,

- a) deren Ausfall aufgrund ihrer kurzfristig nicht ersetzbaren Produktion oder Dienstleistung oder
- b) deren Zerstörung aufgrund der ihnen anhaftenden betrieblichen Eigengefahr in besonderem Maß die Gesundheit oder das Leben großer Teile der Bevölkerung gefährden kann oder
- c) die für das Funktionieren des Gemeinwesens unverzichtbar sind.

Verteidigungswichtig sind Einrichtungen, die der Herstellung oder

Ausgeliefert am

29. NOV. 2001

Erhaltung der Verteidigungsbereitschaft und Verteidigungsfähigkeit dienen und deren Ausfall oder schwere Beschädigung aufgrund ihrer fehlenden kurzfristigen Ersetzbarkeit gefährliche oder ernsthafte Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit, insbesondere der Ausrüstung, Führung und Unterstützung der Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte sowie für die zivile Verteidigung verursacht. Zu den verteidigungswichtigen Einrichtungen zählen insbesondere auch die militärischen Sicherheitsbereiche im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung.

Sicherheitsempfindliche Stellen sind solche Teile von Anlagen oder Funktionen, die für die Betriebsabläufe oder die Weiterführung des Gesamtbetriebs von erheblicher Bedeutung sind, so dass im Sabotagefall Teil- oder Totalausfälle mit Folgen für die nach dem Gesetz geschützten Güter drohen.

Die lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen_____ werden durch Rechtsverordnung der Bundesregierung gemäß § 34 festgelegt.
_____“

b) Nummer 6 ist wie folgt zu fassen:

'6. § 34 wird wie folgt geändert:

a) In § 34 werden nach dem Wort „wahrnehmen“ die Wörter „und welche Behörden oder sonstigen Stellen des Bundes oder nicht öffentliche Stellen lebens- oder verteidigungswichtige Einrichtungen sind“ _____ eingefügt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrats, soweit sie nichtöffentliche Stellen betrifft.“

Begründung

Zu Buchstabe a:

Die von den zuständigen Fachgremien erarbeiteten und angenommenen Definitionen sind im Interesse der Normenklarheit der unscharfen Regelung des Gesetzentwurfs vorzuziehen. Es ist nicht ersichtlich, weshalb diese Definitionen in der Begründung, aber nicht im Gesetzestext, wie dies z.B. im Sicherheitsüberprüfungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen geschehen ist, wiedergegeben werden. Satz 5 ist erforderlich, um klarzustellen, dass zur

Umsetzung des Gesetzes der Erlass einer Rechtsverordnung nötig ist. Insofern genügt nicht die Ermächtigung der Bundesregierung dazu in § 34.

Die Rechtsverordnung sollte festlegen, bei welchen lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen Sicherheitsüberprüfungen durchführen sind. Bei besonders bezeichneten Objekten sollte offengelassen werden, den Vollzug erst für den Fall zu ermöglichen, dass die Bundesregierung durch Erlass im Einzelfall festlegt, dass eine Gefahr für Anschläge auf diese Einrichtungen besteht. Damit kann einer unnötig großen Zahl von Sicherheitsüberprüfungen vorgebeugt werden.

Zu Buchstabe b

Zu Satz 1:

Wie in der Begründung des Gesetzentwurfs ausgeführt ist, sind aus Gründen der Verhältnismäßigkeit des Eingriffs in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung auch die sicherheitsempfindlichen Stellen der lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen festzulegen. Insofern ist die Formulierung des Entwurfs zumindest undeutlich.

Zu Satz 2:

Die Rechtsverordnung soll auch nicht öffentliche Stellen als lebens- oder verteidigungswichtige Einrichtungen und die dortigen sicherheitsempfindlichen Stellen im Sinn des § 1 Abs. 4 festlegen können. Der Antrag auf Anfügung dieses Satzes wird gestellt, weil durch diese Festlegungen Interessen der Länder hinsichtlich Belangen der Wirtschaft berührt werden. Die Festlegungen führen u.a. dazu, dass alle Personen, die dort in sicherheitsempfindlichen Bereichen tätig sind, sicherheitsüberprüft werden und bei sich im Rahmen der Prüfung ergebender Unzuverlässigkeit gerade an diesen für ein Unternehmen wichtigen Bereichen nicht beschäftigt werden können. Das hat erhebliche Auswirkungen auf die Personalpolitik der Unternehmen